

Zwei Excurse zu den falschen Capitularien des Benedictus Levita.

Von Fr. Maassen.

I.

Die allgemeine Tendenz und die drei ersten Capitel.

Der grosse Falsarius auf dem Gebiete der Rechtsquellen, der mit seiner Einführung unter dem bescheidenen Namen des Leviten oder Diaconen Benedict sicher alles Andre eher beabsichtigte, als die Ermittlung seiner interessanten Person zu erleichtern¹, hat in der Vorrede zu seinem Werke dasselbe als eine Sammlung von Capitularien Pippin's, Karl's des Grossen und Ludwig's des Frommen angekündigt. Diejenigen Capitel, welche der Compiler davon ausgenommen wissen wollte, sind in der Vorrede besonders angegeben. Unter diesen befinden sich auch die drei ersten Capitel der Sammlung (L. I, c. 1—3)². Alle hier nicht erwähnten Capitel aber, so versichert Benedict, sind Capitularien der genannten Könige.

Diese Angabe ist bekanntlich falsch. Nur zum kleinsten Theil besteht die Compilation aus echten Capitularien³; die grosse Mehrzahl der Capitel ist aus andern, insbesondere aus kirchlichen Rechtsquellen geschöpft; viele derselben sind nur mit mehr oder minder grossen Abweichungen vom Wortlaut und Sinne des Originals aufgenommen, eine verhältnissmässig geringe Anzahl ist lediglich als Product der freien

1) Wie man glauben kann, der Betrüger sei wirklich ein Diacon der Mainzer Kirche gewesen, ist mir unverständlich. Weil er sich so nennt, ist er es eben nicht. 2) Es werden ferner noch ausgenommen: L. I, c. 2—53, welche dem Pentateuch entlehnt sind, und L. III, c. 1—122, deren Quelle mit Ausnahme von 7—8 Capiteln die Dionysio-Hadriana ist. Freilich sollen auch diese Capitel nach der Vorbemerkung zu L. III. auf Befehl Karl's excerpirt und von Ludwig mit Zusätzen versehen sein. Wenn ausserdem noch erwähnt wird, dass das dritte Buch auch *alia regulae monasticae congruentia . . . capitula* enthalte, so ist das nicht genau. Nicht hier, sondern in der Additio I. finden sich die 'capitula monachorum' der Aachener Regel. 3) Es beruht auf einem Irrthum, wenn Savigny, Gesch. d. röm. Rechts i. M. II, 101, annimmt: die Capitularien nähmen den grössten Theil des Werkes ein.